

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 92/04 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g
und den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. März 2004 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Klägerin ist die Tochter der 1910 geborenen Versicherten M. H. Diese erhielt von der Beklagten Leistungen wegen Kindererziehung. Die Versicherte starb am 6. Juli 1994. Alleinerbe war ihr Ehemann K. H. Die Kindererziehungsleistungen wurden weiter auf das von der Versicherten bezeichnete Bankkonto überwiesen, und zwar auch nach Umschreibung des Kontos auf K. H. Dieser starb am 12. November 2000. Nach dessen Tod erhielt die Beklagte Kenntnis auch vom Ableben der Versicherten M. H. und forderte im Januar 2001 über den Postrentendienst mit Erfolg vom Geldinstitut die überzahlten Beträge in Höhe von 5.982,60 DM zurück. Gegen diese Rücküberweisung wandten sich die Klägerin und ihre Schwester, die Erben nach K. H., und forderten von der Beklagten, ihnen den rücküberwiesenen Betrag zu erstatten. Mit diesem Begehren hatten die Klägerin und ihre Schwester im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil vom 10. März 2004.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also in der Begründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und darlegen, dass sie klärungsfähig und klärungsbedürftig ist und eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Klägerin trägt vor, sie sehe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass ein Erstattungsanspruch nach § 118 Abs 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nur zu Lebzeiten von K. H. hätte geltend gemacht werden können, weil die Leistungen wegen Kindererziehung zunächst auf das Konto seiner Ehefrau und nach Auffassung der Beklagten unschädlich auf das auf ihn



umgeschriebene Konto regelmäßig eingingen und als unter Vorbehalt erbracht gegolten hätten.

Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin keine Rechtsfrage formuliert, sondern ihre Rechtsansicht dargelegt. Schon deshalb genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Selbst wenn das Beschwerdegericht die Aussage der Klägerin in eine Frage umformulieren und unterstellen dürfte, es handele sich um eine von ihr formulierte Rechtsfrage, hätte sie schon deren Klärungsfähigkeit, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit, nicht aufgezeigt. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich nicht, warum in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren das Revisionsgericht rechtlich und faktisch notwendig über die Frage würde entscheiden müssen.

Als einzige bundesrechtliche Norm, aus der die Klägerin ihre - unterstellte - Frage herleitet, benennt sie § 118 Abs 3 SGB VI. Aus ihrem Vorbringen wird jedoch nicht deutlich, warum diese Norm und die in diesem Zusammenhang angesprochene Problemstellung für die spätere revisionsgerichtliche Entscheidung Bedeutung haben könnten; denn § 118 Abs 3 (Satz 2) SGB VI begründet lediglich einen Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen ein Geldinstitut, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 118 Abs 3 (Satz 1, 3 und 4) SGB VI vorliegen. Offenkundig ist im Hauptverfahren jedoch ein solcher Erstattungsanspruch nicht streitig.

Auch die rechtliche Relevanz des von ihr in der weiteren Beschwerdebegründung zitierten § 118 Abs 4 Satz 1 und 5 SGB VI hat die Klägerin im Hinblick auf die spätere revisionsgerichtliche Entscheidung nicht deutlich gemacht. Satz 1 aaO schafft unter den dort genannten Voraussetzungen einen Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Empfänger der für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten erbrachten Geldleistung oder gegen Personen, die über diese Leistung verfügt haben. Satz 5 aaO bestimmt, dass ein Anspruch (des Rentenversicherungsträgers) gegen die Erben nach § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren - unberührt bleibt. Im Hauptverfahren ist jedoch offensichtlich kein derartiger Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers im Streit, vielmehr verlangt die Klägerin von der Beklagten als Rentenversicherungsträger die (Rück-)Erstattung von Geldbeträgen, die dieser von dem Geldinstitut in Höhe der zu Unrecht nach dem Tode der Versicherten M. H. erbrachten Leistungen überwiesen worden waren. Auf welche Rechtsgrundlage sie dieses Erstattungsverlangen stützen und warum insoweit das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren unvermeidbar eine rechtliche Prüfung des § 118 Abs 3 und 4 Satz 1 und 5 SGB VI vornehmen müsste, hat die Klägerin nicht dargelegt.



Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)